Amtsblatt der Stadt Weilheim i.OB

Mittwoch, 5. August 2026 **Nr. 22**

Herausgegeben von der Stadt Weilheim i.OB, Postfach 1664, 82360 Weilheim i.OB, ☎ 0881/682-0
Das Amtsblatt erscheint in der Regel zum 5. und 20. jeden Monats
Verantwortlich: Erster Bürgermeister Tillman Wahlefeld

Inhaltsverzeichnis
Nr. 22/2026

- **Verordnung über die Freigabe von Verkaufszeiten während des allgemeinen Ladenschlusses (Ladenschlussverordnung – LadSchlVO)**
- **Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG), hier: Widmung gemäß Art. 6 BayStrWG**
- **Bebauungsplan „Östlich des Franziskusweg“**
  - Einleitung Verfahren, Öffentlichkeitsbeteiligung
- **Außenbereichssatzung „Marnbacher Straße“, Gemarkung Deutenhausen**
  - Satzungsbeschluss
  - Rechtskraft

Verordnung über die Freigabe von Verkaufszeiten während des allgemeinen Ladenschlusses (Ladenschlussverordnung - LadSchlVO)

vom 30.07.2026

Die Stadt Weilheim i.OB erlässt auf Grund von Art. 6 Abs. 1 und Art. 7 Abs. 1 des Bayerischen Ladenschlussgesetzes (BayLadSchlG) vom 25. Juli 2025 (GVBl. S. 246 , BayRS 8050-20-A) folgende Verordnung:

§ 1 Anwendungsbereich

Diese Verordnung regelt die Öffnung die Öffnung von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen und in Nächten an Werktagen. Sie gilt für Verkaufsstellen nach Art. 1 BayLadSchlG.

§ 2 Verkaufsoffene Sonntage

(1) In der Stadt Weilheim i.OB dürfen die Verkaufsstellen abweichend von der Vorschrift des Art. 3 Abs. 1 BayLadSchlG in jedem Jahr an folgenden Sonntagen zu den in Satz 2 aufgeführten Zeiten geöffnet sein:

1. Palmmarkt: am Sonntag vor Palmsonntag
2. Gallimarkt: am zweiten Sonntag im Oktober
3. Andreasmarkt: am letzten Sonntag im November (fällt dieser auf den Volkstrauertag oder Totensonntag, findet die Öffnung am zweiten Sonntag im November statt).

Die Verkaufsstellen dürfen an den genannten Sonntagen für die Dauer von maximal fünf zusammenhängenden Stunden in der Zeit zwischen 11:00 Uhr und 18:00 Uhr geöffnet sein.

(2) Die Öffnungszeiten sind so festzulegen, dass sie den Hauptgottesdienst nicht stören.

§ 3 Verkaufsoffene Nächte

(1) Abweichend von den allgemeinen Ladenschlusszeiten Art. 2 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 des Bayerischen Ladenschlussgesetzes dürfen Verkaufsstellen im Stadtgebiet Weilheim i.OB an den nachfolgenden Werktagen in der Zeit von 20:00 Uhr bis 24:00 Uhr für den geschäftlichen Verkehr mit Kunden geöffnet sein:

1. am ersten Freitag nach den Sommerferien (Strassen!Zauber!Festival!)
2. am ersten Freitag im November (Innenstadtfreitag: Candle Light Shopping)
3. am ersten Freitag im Dezember (Innenstadtfreitag)

(2) Die Regelung für verkaufsoffene Nächte für einzelne Verkaufsstellen nach Art. 7 Abs. 3 BayLadSchlG bleibt hiervon unberührt.

§ 4 Räumlicher Geltungsbereich

Die Freigabe gilt für alle Verkaufsstellen, die im Gebiet der Altstadt innerhalb der Stadtmauer Rathausplatz und Obere Stadt bis Römerstraße liegen (siehe Lageplan).

§ 5 Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Rechtsverordnung zur Freigabe verkaufsoffener Sonn- und Feiertage aus Anlass von Märkten, Messen und ähnlichen Veranstaltungen in der Stadt Weilheim i.OB vom 20.06.2024 (Amtsblatt 14/2024 der Stadt Weilheim i.OB) außer Kraft.

Weilheim i.OB, den 30.07.2026
Stadt Weilheim i.OB

Tillman Wahlefeld
Erster Bürgermeister

BAYERN STADT WEILHEIM i.OB

Anlage zur Verordnung über die Freigabe von Verkaufszeiten während des allgemeinen Ladenschlusses (Ladenschlussverordnung - LadSchlVO) vom 30.07.2026:

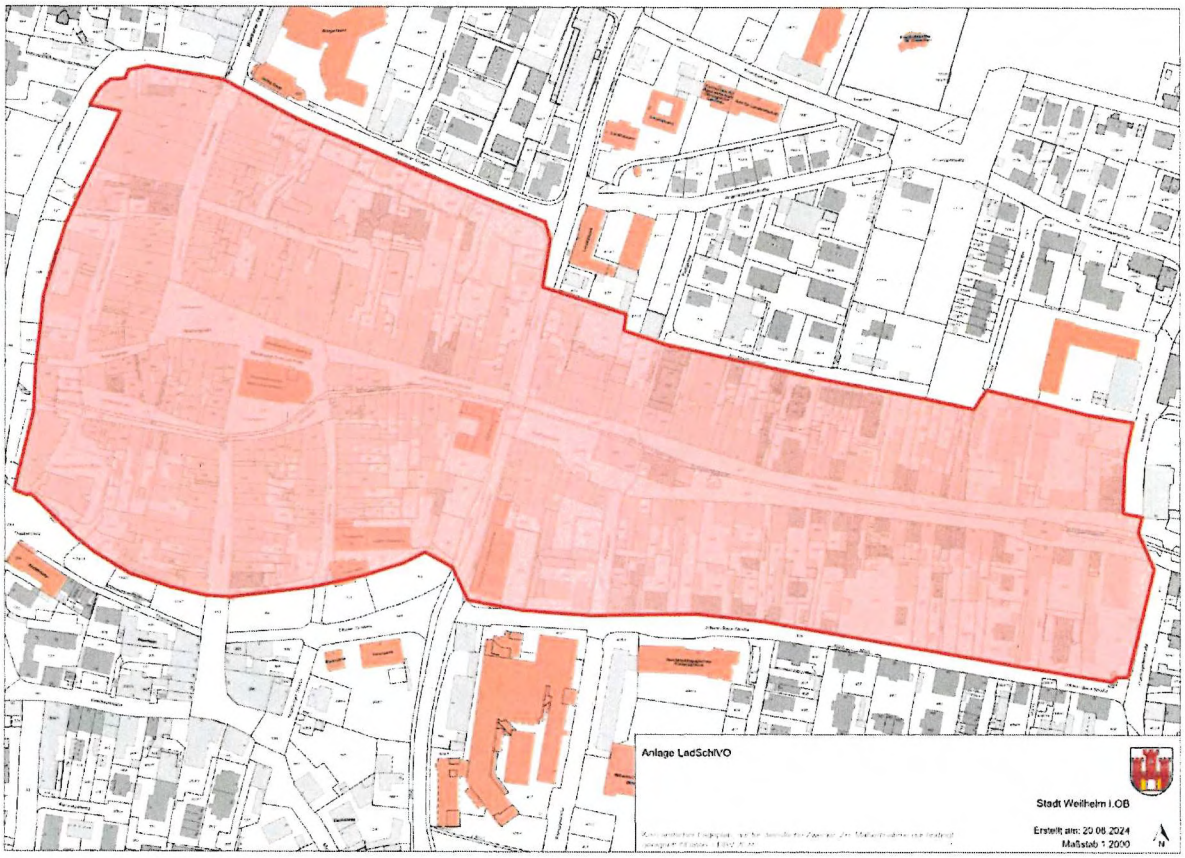

Weilheim i.OB, den 30.07.2026
Stadt Weilheim i.OB

Tillman Wahlefeld
Erster Bürgermeister

BAYERN STADT WEILHEIM i.OB

Vollzug des Bayer. Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG)
hier: Widmung gemäß Art. 6 Bayer. Straßen- und Wegegesetz

Bekanntmachung

Gemäß Beschluss des Bauausschusses vom 21.07.2026 beabsichtigt die Stadt Weilheim i.OB die folgenden Flächen als öffentliche Verkehrsflächen zu widmen:

Bezeichnung:	Adlhochstraße
Flurnummer(n):	Flnr.: 3048 und 3047/10 jeweils Gemarkung Weilheim
Anfangspunkt:	westliche Grundstücksgrenze Ortsstraße „Eichtweide“ Flnr. 3050
Endpunkt:	östliche Grundstücksgrenze Flnr. 3048/3
Länge:	0,190 km

Straßenbaulastträger: Stadt Weilheim i.OB

Vorgeschlagene Straßenklasse: Ortsstraße im Sinne von Art. 46 Nr. 2 BayStrWG

Beschreibung:

Nach Fertigstellung der öffentlichen Flächen im Bereich der Flurnummer 3048, Gemarkung Weilheim, können folgende Flächen (s. Anlage: zu widmende Bereiche rot markiert) zwischenzeitlich vom öffentlichen Verkehr benutzt werden und sind deshalb nach Art. 6 BayStrWG zu widmen:

Gemäß Art. 6 Abs. 6 Satz 2 BayStrWG ist die Absicht zur Widmung einer Straße vorher anzukündigen. Die Absicht der Stadt Weilheim i.OB zur Widmung der vorstehend angeführten öffentlichen Verkehrsflächen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verfügung gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt als bekannt gegeben.

Die Verfahrensunterlagen (Beschlussbuchauszug zur Sitzung des Bauausschusses vom 21.07.2026 und Lageplan) zur Widmung der öffentlichen Verkehrsflächen liegen einen Monat ab dieser Bekanntmachung im Rathaus der Stadt Weilheim i.OB, Stadtbauamt, 2. Stock, Zimmer 205, während der allgemeinen Dienststunden zur öffentlichen Einsichtnahme aus.

Sie können auch digital unter www.weilheim.de eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht München,

Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,

Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München,

schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Stadt Weilheim i.OB) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

[Sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt:] Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Weilheim i.OB, 05.08.2026

Stadt Weilheim i.OB

BAYERN STADT WEILHEIM i.OB.

Tillman Wahlefeld

Erster Bürgermeister

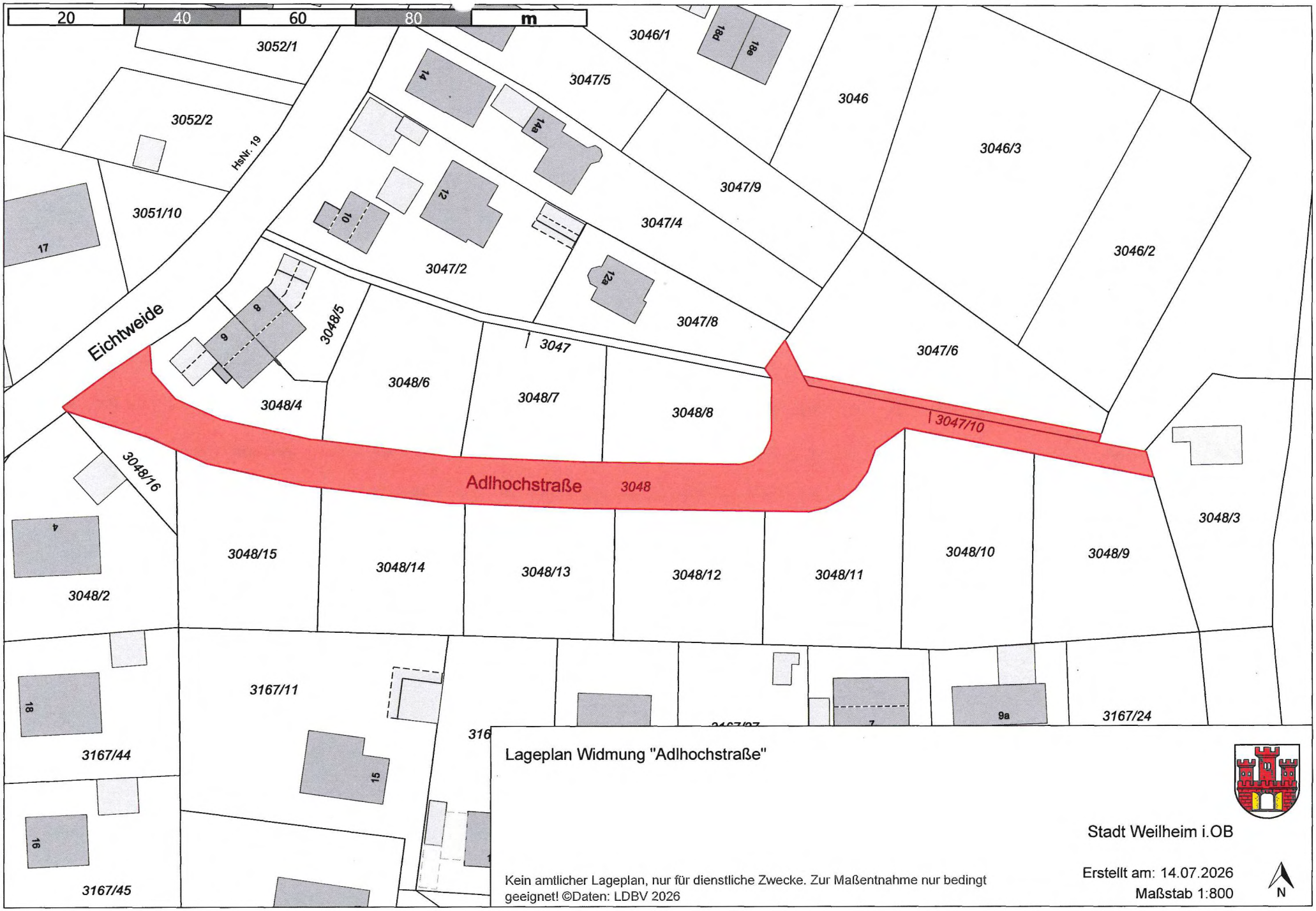

Lageplan Widmung "Adlhochstraße"

Stadt Weilheim i.OB

Kein amtlicher Lageplan, nur für dienstliche Zwecke. Zur Maßentnahme nur bedingt geeignet! ©Daten: LDBV 2026

Erstellt am: 14.07.2026
Maßstab 1:800

N

Bebauungsplan „Östlich des Franziskusweg“
- Einleitung Verfahren, Öffentlichkeitsbeteiligung

BEKANNTMACHUNG

In seiner Sitzung am 22.01.2026 beschloss der Stadtrat der Stadt Weilheim i.OB die Aufstellung eines Bebauungsplanes „Östlich des Franziskusweg“, um das auf vorhandenen Grundstücken gegebene Nachverdichtungspotenzial in städtebaulich und der vorhandenen Struktur angepasste Bahnen zu lenken. Gleichzeitig wurde für den Geltungsbereich eine Veränderungssperre erlassen. Die Veröffentlichung des Aufstellungsbeschlusses und der Veränderungssperre erfolgten im Amtsblatt Nr. 04 vom 05.02.2026. Darauf wird verwiesen.

Vom Geltungsbereich sind die im beiliegenden Lageplan schwarz umrandet dargestellten Grundstücke bzw. Grundstücksteilflächen erfasst.

Zwischenzeitlich liegt hierzu der ausgearbeitete Bebauungsplan vor, dem der Stadtrat in seiner öffentlichen Sitzung am 09.07.2026 zugestimmt hat. Ziel der Bauleitplanung ist eine städtebaulich geordnete und maßvolle Nachverdichtung des bestehenden Baugebiets unter Berücksichtigung der vorherrschenden Grundstücksgrößen und Stellplatzsituationen zu regeln.

Die Planung und die zugehörige Begründung liegen nun zur Einsichtnahme in der Zeit vom **10.08.2026 mit 14.09.2026** öffentlich aus. Es handelt sich um ein Verfahren nach § 13a BauGB, so dass von der Erstellung eines Umweltberichtes abgesehen wird.

Die Planungsunterlagen können im genannten Zeitraum während der üblichen Dienststunden des Stadtbauamtes im Rathaus der Stadt Weilheim i.OB, 2. Stock, Zimmer 203, sowie digital unter www.weilheim.de oder www.bauleitplanung.bayern.de eingesehen werden. Für die nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB bestehende Möglichkeit zur Gewährleistung einer öffentlichen Einsichtnahme in die Planungsunterlagen wird gebeten, telefonisch einen Termin zur persönlichen Einsichtnahme in die Planungsunterlagen zu vereinbaren. Die Mitarbeiter des Stadtbauamtes stehen unter Telefon 0881 682-4201 oder über E-Mail unter stadtbauamt@weilheim.bayern.de gerne beratend zur Verfügung. Auf Verlangen wird die Änderungsabsicht erläutert.

Der Öffentlichkeit, insbesondere den von der Änderung betroffenen Grundeigentümern im Bebauungsplangebiet sowie der benachbarten Grundstücke wird hiermit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB Gelegenheit zur **Stellungnahme bis spätestens 14.09.2026** gegeben. Während der Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen vorgebracht werden. Sollte bis zum genannten Zeitpunkt keine Stellungnahme abgegeben worden sein, wird angenommen, dass der Änderung zugestimmt wird. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können.

Bekanntmachung im Amtsblatt am 05.08.2026
(digital unter www.weilheim.de)

Stadt Weilheim i.OB

Tillman Wahlefeld
1. Bürgermeister

Bebauungsplan "Östlich des Franziskusweg"
Geltungsbereich Lageplan

Stadt Weilheim i.OB
Erstellt von:
Erstellt am: 15.12.2025
Maßstab 1:1500

N

Kein amtlicher Lageplan, nur für dienstliche Zwecke. Zur Maßentnahme nur bedingt geeignet!
©Daten: LDBV 2025

Außenbereichssatzung „Marnbacher Straße", Gemarkung Deutenhausen
- Satzungsbeschluss
- Rechtskraft

BEKANNTMACHUNG

Der Stadtrat der Stadt Weilheim i.OB hat in seiner öffentlichen Sitzung am 23.10.2025 beschlossen, für den Bereich der Grundstücke Fl.Nrn 37, 51/2 und 513/1, Gemarkung Deutenhausen, im Ortsteil Deutenhausen eine Außenbereichssatzung zur Regelung künftiger Bebauungen aufzustellen. Vom Geltungsbereich der Außenbereichssatzung sind folgende aktuellen Grundstücke bzw. Grundstücksteilflächen (-TF) erfasst: Fl.Nrn. 37, 51/2 und 513/1 Gemarkung Deutenhausen. Der Geltungsbereich der Außenbereichssatzung ist in beigefügtem Lageplan dargestellt.
Nach § 35 Absatz 6 BauGB wurde für die Außenbereichssatzung das vereinfachte Verfahren des § 13 Abs. 2 Nr. 2 und 3 BauGB angewendet.
Das Verfahren wurde zwischenzeitlich mit der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und der betroffenen Bürger durchgeführt. Über vorgebrachte Einwendungen wurde zuletzt in der öffentlichen Sitzung des Stadtrates am 09.07.2026 abgewogen und entschieden. Es ergaben sich lediglich redaktionelle Änderungen zur zuletzt ausgelegten Fassung der Satzung. Ebenfalls in der Sitzung am 09.07.2026 hat der Stadtrat der Stadt Weilheim i.OB die Außenbereichssatzung „Marnbacher Straße" in der redaktionell geänderten Fassung vom 09.07.2026 samt Begründung gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen.
Mit dieser Bekanntmachung wird die Außenbereichssatzung „Marnbacher Straße" in der Fassung vom 09.07.2026 samt Begründung rechtsverbindlich.
Die Außenbereichssatzung und die Begründung können bei der Stadt Weilheim i.OB, Rathaus, 2. Stock, Zimmer Nr. 215 (Stadtbauamt), während der allgemeinen Dienststunden des Stadtbauamtes, unter www.weilheim.de oder www.bauleitplanung.bayern.de eingesehen werden.
Für eine Einsichtnahme im Rathaus wird gebeten, telefonisch einen Termin zur persönlichen Einsichtnahme in die Satzungsunterlagen zu vereinbaren.

Hinweise gemäß §§ 44 und 215 BauGB:
Sind durch die Außenbereichssatzung Vermögensnachteile nach §§ 39 - 42 BauGB eingetreten, kann der jeweilige Entschädigungsberechtigte Entschädigung nach § 44 Abs. 3 BauGB verlangen. Die Fälligkeit des Anspruches wird dadurch herbeigeführt, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen (Stadt Weilheim i.OB) beantragt. Nach § 44 Abs. 4 BauGB erlischt der Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Gemäß § 215 BauGB werden unbeachtlich
1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis der Satzung und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Weilheim i.OB (Stadtbauamt) geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist dabei darzulegen.

Bekanntmachung im Amtsblatt am 05.08.2026
(digital unter www.weilheim.de)

Stadt Weilheim i.OB

Tillman Wahlefeld
1. Bürgermeister

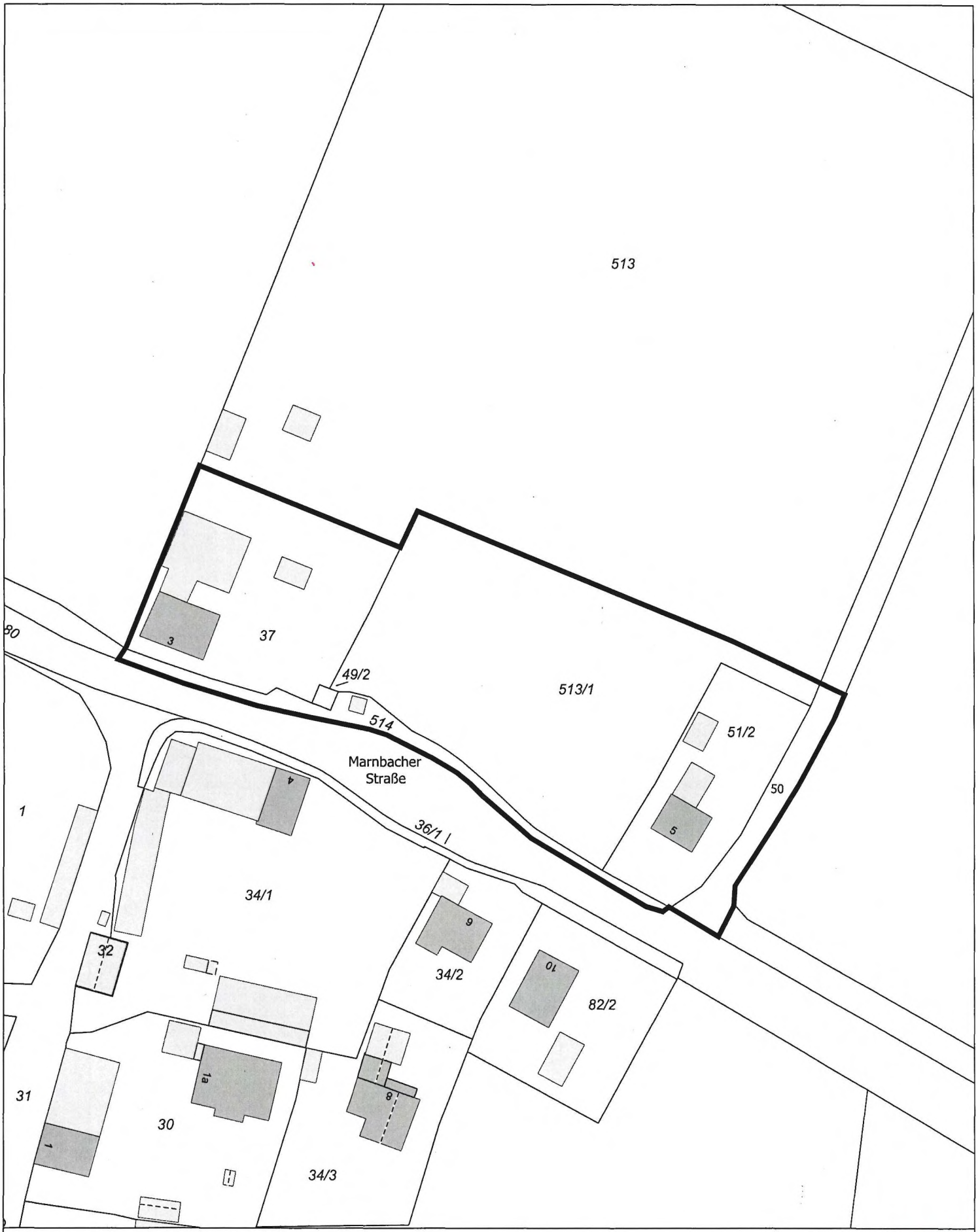

Außenbereichssatzung "Marnbacher Straße"
Gemarkung Deutenhausen
Geltungsbereich Lageplan

Stadt Weilheim i.OB
Erstellt von:
Erstellt am: 05.11.2025
Maßstab 1:1000

N

Kein amtlicher Lageplan, nur für dienstliche Zwecke. Zur Maßentnahme nur bedingt geeignet!
©Daten: LDBV 2026